


| | |
|---------------------------------|--|
| ERE S. 1. 0 |  |
| 15.1.4.3 | |
| Direktorium - HA II / BA G West | |
| 15. MRZ. 2021 | |
| AZ: 21 4121 | |
| ZK | ZwV |
| R | Wv. Abt. Vg. Uml. |

Landeshauptstadt
München
**Referat für Stadtplanung
und Bauordnung**

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Blumenstr. 28 b, 80331 München

**Stadtplanung
PLAN-HAII-11**

I. An den
Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirks –
Pasing-Obermenzing
Herrn Vorsitzenden Frieder Vogelsgesang
BA-Geschäftsstelle West
Landsberger Str. 486
81241 München

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
11.03.2021

CO2 Minderung bei Neubauten

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 07662 des Bezirksausschusses 21 - Pasing-Obermenzing vom
03.03.2020

Sehr geehrter Herr Bezirksausschussvorsitzender Vogelsgesang,

der o.g. Antrag des Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Der Antrag verfolgt nach unserem Verständnis zwei Zielrichtungen: Zum einen zielt er – im Sinne einer internen Handlungsanweisung – darauf ab, dass der BA 21 zukünftig darauf hinwirken wird, bei allen neuen oder noch nicht abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren sowie bei einer Bebauung oder Erweiterung nach § 34 BauGB, Maßnahmen zum Zwecke der Reduzierung des CO2-Ausstoßes zu erreichen. Zum anderen wird darauf aufbauend – und insoweit an die Landeshauptstadt München gerichtet – beantragt, dass der BA die für die Prüfung der Forderungen notwendigen Unterlagen von der Landeshauptstadt München erhält.

In Bezug auf die Zurverfügungstellung von Unterlagen zu den beschriebenen Prüfungszwecken im Rahmen von Bebauungsplanverfahren dürfen wir an die bereits praktizierte Beteiligung der Bezirksausschüsse in Bebauungsplanverfahren anknüpfen. Die Stadtplanung der Landeshauptstadt München beteiligt den Bezirksausschuss entsprechend der BA-Satzung und nach ständiger Verwaltungspraxis sowohl in förmlichen als auch in informellen Verfahren. In diesem Zusammenhang werden wir Ihnen regelmäßig die Unterlagen selbstverständlich wie üblich zur Verfügung stellen (vgl. auch § 3 Abs. 2 und 3 der BA-Geschäftsordnung).

U-Bahn Linien U1/U2/U7
Haltestelle Fraunhoferstraße
U-Bahn Linien U1/U2/U3/U6/U7
Haltestelle Sendlinger Tor

Straßenbahn Linien 16/17/18
Haltestelle Müllerstraße

Metrobus: Linie 52/62
Haltestelle Blumenstraße

www.muenchen.de

Zudem möchten wir anknüpfend an die in ihrem Antrag angeführten inhaltlichen Maßnahmenpunkte zum Zwecke der CO₂-Minderung darüber informieren, dass das Referat für Stadtplanung und Bauordnung derzeit eine Beschlussvorlage erstellt, die sich mit Anträgen befasst, die für Bebauungsplanverfahren eine ähnliche inhaltliche Zielrichtung haben (Anträge der GRÜNEN/RL „Maßnahme 3: Chancen im Neubau nutzen: Hohe bauliche Energiestandards umsetzen und Solarenergie intensiv nutzen“ (Nr. 14-20 / A 05945) und „Maßnahme 4: Klimagerechte Energie- und Mobilitätskonzepte von Anfang an mitdenken und umsetzen“ (Nr. 14-20 / A 05946) jeweils vom 19.09.2019 sowie der Antrag „Mehr Solar in München – Bebauungspläne nutzen“, Nr. 14-20 / A 06967 der SPD-Stadtratsfraktion vom 10.03.2020). Die Beschlussvorlage soll dem Stadtrat voraussichtlich im ersten Halbjahr diesen Jahres vorgelegt werden. Den inhaltlichen Ausarbeitungen dieser Beschlussvorlage möchten wir an dieser Stelle allerdings nicht vorgreifen. Gerne übermitteln wir Ihnen diese Beschlussvorlage zur Kenntnis mit der Behandlung im Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung.

Im Hinblick auf die Zurverfügungstellung von Unterlagen durch die Landeshauptstadt München für den BA bei einer Bebauung oder Erweiterung nach § 34 BauGB, mithin in Baugenehmigungsverfahren, kann auf die bewährte Praxis der Beteiligung der Bezirksausschüsse in Baugenehmigungsverfahren Bezug genommen werden, nach der die Bezirksausschüsse über alle neuen Bauvorhaben informiert, bei Bedarf die Pläne des Bauvorhabens übersandt werden und daneben grundsätzlich noch Austauschformate im Amt bestehen. In diesem Zusammenhang ist jedoch auch anzumerken, dass Baugenehmigungen zu erteilen *sind*, wenn die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Anforderungen eingehalten sind. Zusätzliche Anforderungen können leider nicht gestellt werden, auch wenn diese wünschenswert wären. Bei Bauvorhaben, die auf der Grundlage des § 34 BauGB genehmigt werden, gibt es keine Vorschrift, die es ermöglicht, speziell Photovoltaikanlagen oder Vorrichtungen hierfür zu fordern. Ebenso wenig kann eine bestimmte Heizungsart (CO₂-freie Blockheizungsanlage) gefordert werden. Allerdings gibt es allgemeine Vorgaben zur Ausführung und Energieversorgung von Gebäuden nach den Energiefachgesetzen. Gesetzlich vorgeschriebene Mindestanforderungen finden sich im Gebäudeenergiegesetz (GEG). Es trat am 01.11.2020 in Kraft und führte das Energieeinspargesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) in ein Regelwerk zusammen.

Dem Antrag Nr. 14-20 / B 07662 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen